

Lienfeldergasse 96,
1170 Wien
Telefon [+43 1 4000 49600](tel:+431400049600)
Fax [+43 1 4000 99 49610](tel:+43140009949610)
post@ma28.wien.gv.at
strassen.wien.gv.at

MA 28 - _____

Wien,

Vertrag zur Öffnung eines Pollers

**Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen
Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau
und**

Antragsteller*in:

Geb.am:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Örtlichkeit des Pollers:

Grund der Polleröffnung (Art der Arbeiten):

Datum der gewünschten Öffnung:

Datum der gewünschten Schließung:

Für die Befahrung von Gehsteigen, die Benützung von Flächen, die für den benötigten Fahrzeugverkehr nicht vorgesehen oder deren Befahrung mittels Verkehrszeichen verboten sind, könnte – sofern es sich um eine Straße mit öffentlichen Verkehr handelt (StVO §1) – zusätzlich eine Ausnahmegewilligung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich sein. Sollten Sie weitere Fragen zur Bewilligungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung haben, oder einreichen wollen, ersuchen wir Sie, sich an die Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46) zu wenden.

Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46), Niederhofstraße 21, 1121 Wien, E-Mail: post@ma46.wien.gv.at

Ist die Nutzung von privaten Liegenschaften oder Liegenschaften, die nicht von der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau verwaltet werden, erforderlich, so ist vorab eine Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen.

Sollte es zu Beschädigungen im Zuge der Benutzung (Befahrung, Lagerung, u.Ä.), der durch Umlegen des Pollers freigegebenen Fläche kommen, ist die Stadt Wien schad- und klaglos zu halten.

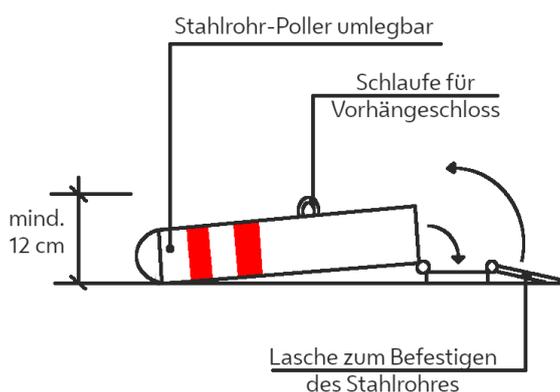
Von der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau wird Ihr unterfertigter Vertrag an das Stadtservice Wien weitergeleitet.

Drei Tage vor Öffnung des Pollers muss von Ihnen mit dem Stadtservice Wien, Herr Andreas Weiß (0676 8118 74753) oder Frau Monika Saulich (0676 8118 74757) ein Termin vereinbart werden, wann und wo die Öffnung durchgeführt werden soll.

Beim Schließen des Pollers ist die gleiche Vorgehensweise notwendig.

Zur besonderen Beachtung:

Die Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau weist darauf hin, dass beim Überfahren der umlegbaren Stahlrohr Poller eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm zu beachten ist (lt. STVO ist nur eine Mindesthöhe von 11 cm vorgeschrieben).



Stadt Wien
Straßenverwaltung und Straßenbau

Antragsteller*in
